



universität
wien

MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 02.02.2016 – 13. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

79. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Chemie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21.01.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11.01.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Chemie, veröffentlicht am 21.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 162, letzte Änderung veröffentlicht am 26.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 236, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 6 Masterarbeit

- In § 6 Abs 3 erster Satz wird die Ziffer „25“ nach der Wortfolge *„Für die Verfassung der Masterarbeit werden“* von der Ziffer „26“ ersetzt.
- In § 6 Abs 3 zweiter Satz wird die Ziffer „5“ vor dem Wort *„ECTS“* von der Ziffer „4“ ersetzt.

(2) § 9 Prüfungsordnung

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch *„(1)“* hinzugefügt.
- Der zweite und dritte Absatz des § 9 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.“

(3) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Prüfungsfach, das aus einer von der oder dem Studierenden im Rahmen der Fachvertiefung gewählten Wahlmodulgruppe (gemäß § 5 lit a/b Abs 1) zu entnehmen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- Dem § 9 wird ein vierter Absatz hinzugefügt:

„(4) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten (je 2 ECTS-Punkte).“

(3) § 10 Inkrafttreten

Dem § 10 wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 02.02.2016, Nr. 79, 13. Stück, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a